

15. März 2007

Private Kindergarten- und Horterhalter
in Oberösterreich

Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Kindergarten- und Hortebauvorhaben – Aktualisierung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Aktualisierung und in Ergänzung zu unserem Erlass vom 11.09.1992, Bi-900067/11-1992-Pu, teilen wir mit:

Das seit dem Jahr 1992 geltende **Kostendämpfungsverfahren für vom Land mitfinanzierte Bauvorhaben** von Gemeinden und Gemeindeverbänden wurde von der Oö. Landesregierung mit Beschluss vom 07. November 2006 aktualisiert.

Der entsprechende Erlass ist auf der Landeshomepage "www.land-oberoesterreich.gv.at" unter "Themen/Bildung und Forschung/Förderungen/Kindergärten und Horte/Bau-, Adaptierungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Kindergärten und Schülerhorten" veröffentlicht.

Dieser Erlass, der an Bezirkshauptmannschaften, Magistrate und Gemeindeämter gerichtet ist, gilt auch für private Kindergarten- und Horterhalter, wenn eine finanzielle Unterstützung durch Landeszuschüsse für Kindergarten- und Hortbauvorhaben bei der Abteilung Bildung, Jugend und Sport beantragt wird.

Die wichtigsten Eckpunkte der Richtlinien für das Kostendämpfungsverfahren sind:

1. Geltungsbereich:

Das Kostendämpfungsverfahren gilt für alle von der Landesregierung durch Landeszuschüsse geförderte Kindergarten- und Hortbau- oder -sanierungsvorhaben.

2. Antragstellung:

Eine finanzielle Unterstützung durch Landeszuschüsse ist bei der Abteilung Bildung, Jugend und Sport **vor Vergabe** von Planungsaufträgen und **vor Baubeginn** zu beantragen. Die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegen dem Antrag bei.

3. Bedarfsprüfung:

Vor der Einleitung des Kostendämpfungsverfahrens wird von der Abteilung Bildung, Jugend und Sport eine Bedarfsprüfung durchgeführt, bei der auch auf die Nutzung von Synergien und Kooperationen geachtet wird.

Bei der Antragstellung sind vom Förderwerber die zur Durchführung der Bedarfsprüfung relevanten Unterlagen vorzulegen.

Ab dem In-Kraft-Treten des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes am 01.09.2007 ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass das Bau- oder Sanierungsvorhaben der Bedarfserhebung bzw. dem Entwicklungskonzept der Standortgemeinde gemäß § 17 Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 entspricht.

4. Kostendämpfung:

Maßnahmen und Kosten werden nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft und der Förderwerber wird im Anschluss über das Ergebnis informiert.

Landesförderungsmittel werden nur dann gewährt, wenn sich der Förderungswerber an das Ergebnis des Kostendämpfungsverfahrens hält.

Mehrkosten, die den von der Abteilung Bildung, Jugend und Sport bekannt gegebenen Kostenrahmen überschreiten, werden – mit Ausnahme der anerkehbaren Indexsteigerung – bei der Förderung nicht mehr berücksichtigt.

5. Begleitende Kostenkontrolle:

Sofortmaßnahmen wie Überarbeitung des Vorhabens, Reduzierung des Bauvorhabens, keine Auftragsvergabe bis hin zu einem Projektstopp sind zu treffen, sobald nach Ausschreibung der kostenintensivsten Gewerke Kostenüberschreitungen absehbar sind.

Die Abteilung Bildung, Jugend und Sport muss bei einer Kostenüberschreitung umgehend informiert werden. Die Weiterarbeit am Projekt ist erst nach Abstimmung der weiteren Vorgangsweise möglich.

6. Prüfung der Endabrechnung:

Nach Baufertigstellung hat der Förderwerber für die Auszahlung der letzten Förderrate die Endabrechnung der Abteilung Bildung, Jugend und Sport zur Prüfung vorzulegen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Helmut Schwarzbauer

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Bildung, Jugend und Sport, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.